

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FW-EntS)

Aufgrund von §4, der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat am 23.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in nachgewiesener Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Selbständige, die der Freiwilligen Feuerwehr Marxzell ehrenamtlich angehören, haben ihren Verdienstaufschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen. Für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit des Selbständigen liegen, wird auf Antrag eine Entschädigung von maximal 40,00 EUR je angefangene Stunde ersetzt. Der Tageshöchstsatz wird auf 400,00 EUR begrenzt.
- (3) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort desselben Ereignisses / Ursache gerufen, ist dies im Sinne dieses Paragraphen insgesamt als ein Einsatz zu werten.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2 Ersatz von Auslagen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Marxzell erhalten als Aufwandsentschädigung ihre Auslagen nach einem Durchschnittssatz von 20,00 EUR je Einsatz im Sinne des § 1 Abs. 3 ersetzt. Der Auslagenersatz beinhaltet die An- und Abfahrt zum Feuerwehrhaus, Reinigung der persönlichen Kleidung usw.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 1 bzw. nach § 1 Abs. 2 in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Ausbilder der Feuerwehr Marxzell, die Aus- und Fortbildungslehrgänge für die Feuerwehr Marxzell durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß Absatz 1.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der

Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (5) Sofern ein Dienstfahrzeug der Gemeindefeuerwehr genutzt wird, werden keine Fahrtkosten bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen gewährt.
- (6) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort- und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang neben der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	EUR	20,00
Für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	EUR	40,00
Für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	EUR	60,00
Für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	EUR	80,00

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 4 ersetzt.

§ 4 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von angeordneten Sicherheitsdiensten nach § 3 Abs. 3 auf Antrag ihre Auslagen ersetzt.
- (2) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Wird kein Verdienstausschlag geltend gemacht, wird auf Antrag eine Entschädigung von 15,00 EUR je Stunde gewährt. Ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 5 Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus nach § 4 Abs. 2 auf Antrag ihre Auslagen ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen ersetzt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Sonderdienst auf Antrag ihre Auslagen ersetzt.
- (4) Entsteht bei den Diensten nach Abs. 1 und 3 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein Zeitversäumnis nach § 6 ersetzt. Wird kein Verdienstausschlag geltend gemacht, wird auf Antrag eine Entschädigung von 15,00 EUR je Stunde gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 und 3 - 5 eine Entschädigung von 15,00 EUR je Stunde in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. Der Tageshöchstsatz beträgt 150,00 EUR.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten pro Jahr eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| a) Feuerwehrkommandant | EUR 2.500,00 / Jahr |
| b) Stellv. Feuerwehrkommandant | EUR 1.250,00 / Jahr |
| c) Abteilungskommandant | EUR 1.000,00 / Jahr |
| d) Stellv. Abteilungskommandant | EUR 500,00 / Jahr |
| e) Abteilungsgerätewart | EUR 700,00 / Jahr |
| f) Kleiderwart Marxzell | EUR 300,00 / Jahr |
| g) Atemschutzbeauftragter Marxzell | EUR 400,00 / Jahr |
| h) Abteilungsatemschutzgerätewart | EUR 400,00 / Jahr |
| i) Jugendfeuerwehrwart Marxzell | EUR 400,00 / Jahr |
| j) Abteilungsjugendleiter | EUR 200,00 / Jahr |
| k) Stellv. Abteilungsjugendleiter | EUR 100,00 / Jahr |
| l) Schriftführer Marxzell | EUR 150,00 / Jahr |
| m) Abteilungsschriftführer | EUR 150,00 / Jahr |
| n) Abt. Kassier | EUR 150,00 / Jahr |
- (2) Wird die Funktion Abs. 1 a) bis n) über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten im Kalenderjahr nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur anteilig für die Monate, in der die Funktion ausgeübt wurde, gewährt.
- (3) In besonderen Fällen entscheidet über den Eintritt der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 der Feuerwehrkommandant im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.

§ 8 Antrag

- (1) Als Anträge für den pauschalisierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweis über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen. Die im Sinne des § 8 Abs. 1 zu stellende Anträge können auch elektronisch eingereicht werden.
- (2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Entschädigungen, Verdienstaufschüsse und Kostenerstattungen/-übernahmen nach §§ 1 bis 7 werden auf die Privatkonten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr überwiesen. Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen und Entschädigungen ist Sache des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.
- (2) Mit Beantragung einer Entschädigungsleistung nach dieser Satzung durch den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und Annahme der Zahlung sind sämtliche Ansprüche gegen die Gemeinde Marxzell abgegolten. Als Annahme gilt der Eingang der beantragten Zahlung auf dem Privatkonto des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.
- (3) Die Auszahlungen des Ersatzes von Auslagen des § 2 erfolgt vierteljährlich entsprechend des Anwesenheitsnachweises der Einsatzberichte. Die Auszahlungen der Entschädigungen des § 6 erfolgt jährlich zum Ende des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die in diesem Absatz genannten Auszahlungen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung, ohne dass es einen Antrag im Sinne des § 8 der Feuerwehrangehörigen für diese Leistungen bedarf.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 20. Juli 2016 außer Kraft.

Marxzell, den 23.03.2026



Sabrina Eisele
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.